einmal ein Jahr bei Gericht arbeiten, bann gehe ich gu ben Unwälten, wo ich bezahlt werbe, wo ich mehr lernen tann, und bann mein lettes Jahr ober mein lettes Balbjahr gehe ich in ben Gerichtsbienft; bann habe ich Etwas gelernt und bann werde ich wohl fur meine Urbeit auch eine entsprechenbe Gratification bekommen benn im letten Jahre betommen bie Referenbare boch gewöhnlich eine kleine Enischädigung für ihre Arbeit. Das geht auch nicht, meine herren, weil die Berordnung borichreibt: in ununterbrochener Reihe muß er zwei Jahre bei ben Gerichten arbeiten. Daran wirb auch wenig gehindert, daß bie Distensationsbefugnig bes Minifteriums borhanden ift. Es ift immer eine hochft beitle Sache, wenn Jemand von bem Dispenfationsrecht bes Minifteriums abhangig ift. Das Minifterium ift auch manchmal gar nicht in ber Lage, Dispenfation zu ertheilen. Es ift wiederholt ber Fall vorgekommen, bag ein junger Referenbar, nachdem er 14 Jahre beim Bericht gebient bat, nunmehr zu einem Unwalte geben wollte, bag er bei bem Minifterium gefragt hat, ob er Dispensation erhalten merde, ob er nicht vielleicht das Jahr, beziehentlich das halbe Jahr, was ihm fehlt, fpater bei einer Gerichtsbeborbe noch nachholen konne. Es ift ihm barauf geantwortet morben, daß bas Minifterium fich barüber noch nicht fcluffig machen tonne; ce tonne fich erft fcluffig machen, wenn ber junge Mann fich jum Examen melbe. Darauf aber tann es ber junge Mann nicht antommen laffen, weil, wenn die Entscheibung bann ungunftig ausfallen follte, er, nachdem er vier Jahre im Borbereitungebienft gestanben hat, immer noch einmal zwei Jahre Borbereitungsbienft bei bem Gericht burchmachen mußte, weil die Berordnung borfdreibt: gmei Jahre in un'unterbrochener Reihe.

Meine Berren! 3ch tunn, wie gefagt, mich mit biefer Berordnung nicht befreunden. Gie hat vielen Schaben im Gefolge. 3d bin aber in erfter Reihe ber Anficht, bag bas Ministerium gar nicht berechtigt ift, berartige Borfdriften im Wege ber Berordnung gu machen; ich bin ber Unficht, bag lediglich bie Gefet gebung hierzu berufen ift. Bir tonnen erfeben aus bem Bericht ber Gesetgebungsdeputation von vor vier Jahren über bas Ausführungsgesetz jum Gerichtes berfaffungegefet, bag auch unfere Gefetgebungebeputation in ber hauptsache biefer Anficht mar. Es war ein Antrag in dieser Richtung bereits gestellt; berfelbe wurde aber gurudgezogen, weil man bie hoffnung hatte, bag die Reichsgesetzung biefes Punttes fich annehmen werbe, bag burch bie Reichsgesetzgebung ber Borbereitungsdienst geordnet werden wurde. Das ift bann leider nicht gefcheben.

Es ist ein besonderer Punkt in dieser Richtung.noch | du beachten; das ist der, daß Niemand Rechtsanwalt

werben kann, ber nicht bas Richterexamen gemacht hat. Wenn also bie Verordnung bes Ministeriums für bas Richterexamen einen Vorbereitungsbienst von vier Jahren vorschreibt, wovon zwei Jahre bei den Gerichsten absolvirt werden mussen, so schreibt es gleichzeitig hiermit vor, daß Niemand Rechtsanwalt werden kann, der nicht mindestens einen zweisährigen Vorbereitungsbienst bei den Gerichten absolvirt hat. Wo das Ministestium das Nicht herleiten will, das im Berordnungswege zu bestimmen, das möchte ich wissen.

Meine Herren! Ich habe benfelben Antrag, ben ich heute gestellt habe, bereits vor zwei Jahren bei Gelegen- heit der Budgetberathung gestellt. Dieser Antrag ist damals einstimmig von der Kammer an die Geschgebungs- deputation verwiesen worden. Es ist jedoch der Schluß des Landtags herangekommen, ohne daß die Gesengebungs- beputation im Stande war, den Antrag zu erledigen. Ich halte es deshalb für meine Pflicht, den Antrag heute zu wiederholen. Wenn Sie denselben, wie ich hoffe, unterstützen werden, so werde ich weiter beantragen, diesen Antrag in Hauptvorberathung zu nehmen.

Präsident Dr. Haberkorn: Zunächst ist der Antrag selbst zur Unterstützung zu bringen. Ich frage baher: Unterstützt die Rammer den Antrag Rr. 83, welchen der Herr Abg. Frentag gestellt hat? — Ausreichenb.

Biceprafibent Streit: Meine Berren! 3ch habe ben Antrag unterftust; ich bemerte aber bierbei gleich. zeitig, baß ich meinerseits nicht bagegen bin, daß ber Borberettungebienft fur die jungen Juriften auf vier Jahre gesettlich festgestellt wird. 3ch bin ber Weinung, bag bei bem berzeitigen Stanbe ber Biffenschaft fur eine geborige Borbereitung gum Richteramte, beziehentlich gur Rechtsanwaltichaft gar wohl ein vierjähriger Vorbereitungs= dienft erforberlich ift. Wenn ich ben Untrag unterftust habe, fo ift bies hauptfadlich aus einem Grunde ge= fchehen, ben ber Berr Untragfteller gulett menigftens geftreift hat. Er hat barauf Bezug genommen, bag ber Worbereitungsdienft zugleich bas Erforderniß fei fur bie Erlangung ber Rechtsanwaltschaft, und ba meine ich benn nun allerdings, meine herren, bag in biefer Richtung ein Gefet nothwendig ift, wenn wir nicht die Erlangung ber Rechtsanwaltschaft abhängig machen laffen wollen von Beftimmungen, bie eben nicht auf einem Gefet beruben.

In dieser Beziehung erlaube ich mir, zu erinnern an § 28 unserer Berfassungsurkunde. Da heißt es ausbrūcklich:

"Wahl bes Berufs.

Icher ist baher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich bazu im In- oder Auslande auszubilden, sofern nicht hier: